

Erste Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (ZVG) (GS-EWS)
(1. Änderungssatzung zur GS- Entwässerungssatzung - 1. ÄS-GS-EWS)

vom 03. Dezember 2025

Auf der Grundlage der §§ 150, 151 Abs. 2, 154 und 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. MV S. 130, 136) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V, S. 650) sowie des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V 1992, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V, S. 154, 184) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 26. November 2025 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1
Änderungen

Die Gebührensatzung zur Satzung für die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen (GS-EWS) vom 10. Dezember 2024 wird wie folgt geändert.

§ 4 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz der Zusatzgebühr) Abs. (1) wird wie folgt geändert:

- „(1) Die Zusatzgebühr A, B und C wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze gemäß der dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführten und durch geeichte Wasserzähler ermittelten Trinkwassermenge bemessen. Die Berechnungseinheit ist 1 m³ Schmutzwasser.

Gebührenmaßstab für die Zusatzgebühr D ist die befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentlichen Kanalisationen anlagen gelangen kann. Berechnungseinheit ist ein Quadratmeter bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche.

1. Die Zusatzgebühr beträgt je m³ Abwasser bei der Benutzungsgebühr

A	3,41 EUR,
B mit einjährigem Entleerungsintervall	1,51 EUR,
mit mehrjährigem Entleerungsintervall	1,31 EUR,
C	11,80 EUR.

Die Zusatzgebühr beträgt je m² angeschlossener bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche bei der Benutzungsgebühr

D	0,42 EUR.“
---	------------

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Grevesmühlen, 03. Dezember 2025



Sandra Boldt
Verbandsvorsteherin



Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.